

Mit Postzustellungsurkunde

Troy Rheinland GmbH
Industriepark 23

56593 Horhausen

- Untere Immissionsschutzbehörde -

Auskunft erteilt: Klaus Quast

Durchwahl: 0 26 81 – 81 2614
Telefax: 0 26 81 – 81 2999
E-Mail: klaus.quast@kreis-ak.de

Aktenzeichen: 22/139-10

Sprechzeiten: Mo – Fr 8:30 – 12:00 Uhr
Mo – Do. 14:00 – 16:00 Uhr
und n. tel. Vereinba.
Dienstgebäude: Parkstraße 1
Zimmer: 003

03.05.2017

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670), der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. d. F. vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) sowie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO vom 24.11.1998 (GVBl S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77));

Antrag vom 30.09.2016 – bei uns eingegangen am 18.10.2016 - auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zur Herstellung von Spezialchemikalien (Bioziden) durch Erweiterung der Produktionskapazitäten durch bessere Anlagenauslastung mittels Erweiterung der Anlagenverfügbarkeit (Nutzung im 3-Schicht-System – Montag – Frühschicht bis Samstag – Spätschicht) in 56593 Horhausen, Industriepark 23, Gemarkung Horhausen/Ww, Flur 9, Flurstücke 74/5, 110/20/22/39/45/50/51/52/53.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der § 16 Abs. 1 i. V. mit §§ 6 (1), 10 (1, 5 und 7 Satz 1), 12 und 13 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. mit Nr. 4.1.18 /Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilen wir als

sachlich zuständige Untere Immissionsschutzbehörde gem. § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 297) i. V. mit Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO nach Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, der Unteren Bauaufsichts-, Unteren Wasserbehörde sowie der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Altenkirchen und weitere Fachbehörden nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen

Änderungsgenehmigungsbescheid

zur Herstellung von Spezialchemikalien (Bioziden) durch Erweiterung der Produktionskapazitäten durch bessere Anlagenauslastung mittels Erweiterung der Anlagenverfügbarkeit (Nutzung im 3-Schicht-System – Montag – Frühschicht bis Samstag – Spätschicht) in 56593 Horhausen, Industriepark 23, Gemarkung Horhausen/Ww, Flur 9, Flurstücke 74/5, 110/20/22/39/45/50/51/52/53.

Der Antragstellerin wird hiermit genehmigt, am Standort Horhausen die mit der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf 6.100 Tonnen/Jahr begrenzten Produktion von Spezialchemikalien durch Umstellung auf den 3-Schicht-Betrieb auf nunmehr 11.400 Tonnen/Jahr zu erhöhen.

Maßgeblich für diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sind die mit dem Antrag vom 30.09.2016 (bei uns eingegangen am 18.10.2016) vorgelegten Antrags- und Planunterlagen und die dem Antrag im Verwaltungsverfahren am 18.11.2016 nachgereichte Stellungnahme des Betreibers zur Umweltauswirkung des Vorhabens gemäß UVPG sowie der von der VALTEQ Gesellschaft mbH vom 30.09.2016 erstellte Ausgangszustandsbericht mit Anhang K, die Bestandteile dieses Änderungsgenehmigungsbescheides sind.

Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die Anlage ist in Ziffer 4.1.18 /Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV aufgelistet. Das Vorhaben unterliegt damit dem Genehmigungsvorbehalt nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Da es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer integrierten chemischen Anlage (Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden dienen)) handelt, war gemäß Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. UVPG durchzuführen. Nach Prüfung und Auswertung der am 18.10.2016

nachgereichten Stellungnahme des Betreibers zur Umweltauswirkung des Vorhabens gemäß UVPG durch die Genehmigungsbehörde sowie die am Änderungsgenehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden bleibt festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Das Verwaltungsverfahren war daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren gem. § 10 BImSchG durchzuführen, wobei dem Antrag des Trägers des Vorhabens gem. § 16 Abs. 2 BImSchG entsprochen und auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden konnte.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Hierzu wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG die oben genannten Fachbehörden am Verwaltungsverfahren beteiligt, deren fachliche Bereiche zu berücksichtigen waren.

Das Vorhaben fällt unter § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch und steht den Festsetzungen des zurzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Horhausen nicht entgegen. Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert. Die Ortsgemeinde Horhausen hat dem Vorhaben am 30.03.2017 zugestimmt.

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wird unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Hinweisen) erteilt:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz

I. Immissionsschutz

1. Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Bioziden dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an den jeweiligen Quellen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

1.1	Quelle 9100 (EQ1 Zentraler Abgaskamin der IPBC-Produktion)
	Gesamt-Staub 2 mg/m ³
	Gesamtkohlenstoff 20 mg/m ³
	Methanol 20 mg/m ³

1.2	Quelle 9200 (EQ2 Abluft „Mini-KAT“ der FAD-Produktion)
	Gesamt-Staub 2 mg/m ³
	Gesamtkohlenstoff 20 mg/m ³

2. Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Bioziden darf die Emission des nachstehend benannten Stoffes folgenden Massenstrom in der Gesamtanlage nicht überschreiten:

Formaldehyd	0,10 kg/h
-------------	-----------

3. Durch eine der nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messinstitute werden auf Anfrage von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz mitgeteilt.
Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete Messstellen und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.
Der Bericht ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übersenden. Der Bericht ist zusätzlich als elektronisches Dokument zu übermitteln.
Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.
4. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

II. Hinweis

Aufgrund der Änderung der Art und Menge der maximal gelagerten gefährlichen Stoffe sind das Konzept zur Verhinderung von Störfällen einschließlich des diesem Konzept zugrunde liegende Sicherheitsmanagementsystems, sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur

Die Antragstellerin hat sich gegenüber der Kreisverwaltung Altenkirchen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, dahin zu erklären, ob bei Messwerten unterhalb der Bestimmungsgrenze diese als Ausgangszustand für die zukünftig gehandhabten relevanten Stoffe festzulegen ist, weil die Bestimmungsgrenzen die quantitativen Maßstäbe für eine „Nullbelastung“ darstellen und bei Überschreitung einer zu definierenden Erheblichkeitsschwelle bei Stilllegung der Anlage die Verpflichtung besteht, die dann vorliegende erhebliche Kontamination durch Beseitigung, soweit dies verhältnismäßig ist, auf diesen Ausgangszustand zurückzuführen.

Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Altenkirchen

1. Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Altenkirchen (Brandschutzdienststelle) eine Brandschutzordnung Teil A, B und C gemäß DIN 14 096 – Teil 1, 2 und 3 aufzustellen. Der als Aushang bestimmte Teil A ist in jedem Geschoß an gut sichtbaren Stellen (z. B. in Fluren) anzubringen.

Festgesetzt.

2. Nach § 7 S. 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses werden gleichzeitig mit der Festsetzung der Verwaltungsgebühr zusätzlich die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden bzw. Fachbehörden erhoben.


Auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz sind für deren Stellungnahme gem. §§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs.1, 2, 3, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3.12.1974 (GVBl. S 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) i.V.m. § 1 i. V. mit § 7 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz – (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524) i. V. mit Nr. 4.1.25 der Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz – (Besonderes Gebührenverzeichnis) sowie gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 (GVBl. S. 282) Gebühren und Auslagen

in Höhe von 

auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, sind für deren Stellungnahme Gebührenanteile unter Anwendung des § 2 Abs.3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

in Höhe von 

auf Anforderung des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Altenkirchen für deren Stellungnahme in Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.03.2013


sowie auf Anforderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen sind für deren Stellungnahme unter Anwendung der Nr. 4.13 der Anlage 1 zum besonderen Gebührenverzeichnis i. V. mit § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfeningenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. Seite 22), in der z. Zt. gültigen Fassung Gebühren


entstanden und festzusetzen.

Der **Gesamtbetrag** der Gebühren und Auslagen beträgt somit

[REDACTED]

[REDACTED]

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides unten aufgeführten Konten der Kreiskasse Altenkirchen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kreis-ak.de (Elektronische Kommunikation) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Klaus Quast)